

Vertrag über die Erstellung von drei Prüfungsprotokollen über die Mündliche Examensprüfung im Sommer 2025

§ 1 Abgabe des Pfandes

(1)¹Der/die Vertragspartner/in (nachfolgend: Prüfungskandidat) hat den Studierendenvertretern der Juristischen Fakultät (nachfolgend: Studierendenvertreter) ein Pfand in Höhe von **25,00 EUR bar** im **Fachschaftsbüro (JUR 028)** in einem **Umschlag passend** abzugeben.² Der Umschlag ist mit dem **vollen Namen** des Prüfungskandidaten und dem Zusatz „**Pfand Examensprotokolle**“ abzugeben.

(2) Das Pfand kann zu den folgenden Zeiten im Fachschaftsbüro (JUR 028) abgegeben werden:

Donnerstag, 05 Juni 2025:	12:00- 13:30 Uhr
Freitag, 13. Juni 2025:	12:00- 13:30 Uhr
Donnerstag, 19. Juni 2025:	12:00- 13:30 Uhr
Freitag, 20. Juni 2025:	12:00- 13:30 Uhr
Donnerstag, 26. Juni 2025:	12:00- 13:30 Uhr

§ 2 Verfügbarmachen der Protokolle

(1) Die Studierendenvertreter stellen dem Prüfungskandidaten im Gegenzug Protokolle über die vergangenen Prüfungen des den Prüfungskandidaten prüfenden Prüfers im betreffenden Rechtsgebiet in digitaler Form (PDF) zur Verfügung, wenn

1. dieser Vertrag bis zum **23. Juni 2025** vollständig ausgefüllt und unterschrieben an examensprotokolle.passau@outlook.de gesendet wurde,
2. das Pfand bis zum **26. Juni 2025** im Fachschaftsbüro abgegeben wurde und
3. der Prüfungskandidat die Studierendenvertreter **per Mail unter Vorlage seiner Ladung (Abs. 3) über seine Prüfer informiert hat**

(2) ¹Sind Protokolle zum Prüfer nur aus einem anderen Rechtsgebiet vorhanden, werden diese anstelle des nichtvorhandenen Prüfungsgebietes zur Verfügung gestellt.² Sind zum Prüfer auch keine Protokolle aus einem anderen Rechtsgebiet vorhanden, erhält der Prüfungskandidat zwei Protokolle eines anderen Prüfers aus dem betreffenden Rechtsgebiet.

(3) ¹Die Protokolle werden **erst nach Vorlage der Ladung zur Prüfung herausgegeben**.
²Diese ist an die E-Mail-Adresse examensprotokolle.passau@outlook.de zu senden. ³Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen dürfen unkenntlich gemacht werden.

(4) ¹Ändern sich die Prüfer des Prüfungskandidaten, werden diesem die Protokolle des neuen Prüfers zur Verfügung gestellt. ²Es liegt in der eigenen Verantwortung des Prüfungskandidaten, neue Protokolle zu beantragen. ³Ein zusätzliches Pfand fällt hierfür nicht an. ⁴Im Falle eines Täuschungsversuches hierüber sind die Studierendenvertreter berechtigt, das Pfand einzubehalten.

(5) ¹Der Prüfungskandidat ist nicht befugt, die Protokolle einem Dritten zugänglich zu machen. ²Verstößt der Prüfungskandidat hiergegen, sind die Studierendenvertreter zur Einbehaltung des Pfandes berechtigt.

§ 3 Erstellung der Protokolle

(1) ¹Der Prüfungskandidat verpflichtet sich zur Erstellung von drei Prüfungsprotokollen seiner Examensprüfung (ein Protokoll je Teilbereich) entsprechend der Vorgaben nach § 4 des Vertrages. ²Diese stellt er den Studierendenvertretern als drei einzelne Word-Dateien (.docx/.doc) zur Verfügung. ³Die Rücksendung der Protokolle erfolgt unter dem Betreff **Examensprotokolle – Name, Vorname des Prüflings. (als Word-Datei)**

(2) ¹Im Falle des § 2 Abs. 4 S. 1 des Vertrages werden vom Prüfungskandidaten nur zu seinen tatsächlichen Prüfern Protokolle erstellt. ²Sollte der Prüfungskandidat keine neuen Protokolle nach § 2 Abs. 4 S. 1 oder 2 des Vertrages angefordert haben, hat er spätestens mit Übersendung der eigenen Protokolle auf die Änderung der Prüfungskommission hinzuweisen.

(3) ¹Der Prüfungskandidat stimmt dem Abdruck bzw. der Speicherung, Vervielfältigung und Weitergabe der anonymisierten Protokoll Dokumente, insbesondere an zukünftige Prüfungskandidaten oder Prüfer, zu. ²Der Prüfungskandidat stimmt der Erstellung eines Protokollarchivs zu, in das seine Protokolle nach Ablauf von **5 Jahren** anonymisiert überführt werden.

§ 4 Vorgaben zu den Protokollen

(1) ¹Beim Verfassen der Protokolle ist die zur Verfügung gestellte Formatvorlage (Word-Dokument, <https://www.jura.uni-passau.de/fachschaft-jura/examensprotokolle/>) herunterzuladen von: <https://www.jura.uni-passau.de/fachschaft-jura/examensprotokolle/>) zu verwenden.
²Änderungen des Formats sind unzulässig.

(2) ¹Inhaltlich soll der Prüfungskandidat sich an den Vorgaben in der in § 4 Abs. 1 S. 1 des

Vertrages genannten Formatvorlage orientieren. ²Auf sie wird auch im Übrigen hinsichtlich der konkreten Vorgaben verwiesen. ³Sie ist damit **Vertragsbestandteil**.

(3) ¹Hinsichtlich der Länge der Protokolle bestehen keine verpflichtenden Vorgaben. ²Es soll auf eine angemessene Länge geachtet werden. ³Angemessen ist sie, wenn das Protokoll die wesentlichen Inhalte der Prüfung wiedergibt und eine Vorbereitung der folgenden Kandidaten ermöglicht.

(4) Die Datei ist nach folgendem Muster zu benennen:

TT_MM_JJJJ – Prüfername_Vorname – Rechtsgebiet – Kandidatename_Vorname
(Beispiel: **2023_07_22 - Fedtke_Jörg – Zivilrecht – Mustermann_Max**)

(5) ¹Der Prüfungskandidat hat sein Protokoll eigenständig zu formulieren. ²Ist ein Protokoll in übereinstimmender Form oder Formulierung bereits von einem anderen Kandidaten vorgelegt worden, ist die Studierendenvertretung zur Abweisung der Protokolle befugt. ³Geht kein neues Protokoll binnen der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Vertrages bezeichneten Frist ein, ist sie zur Einbehaltung des Pfandes berechtigt.

(6) ¹Bei Nichtbeachtung der Vorgaben sind die Studierendenvertreter berechtigt, die Protokolle des Prüfungskandidaten abzuweisen und das gesamte Pfand in Höhe von **25,00 EUR** einzubehalten. ²Wahlweise können bei geringfügigen Abweichungen die Protokolle angenommen werden. ³Das weitere Verfahren richtet sich in diesem Fall zusätzlich nach § 6 des Vertrages.

§ 5 Rückgabe des Pfandes

(1) Die Studierendenvertreter sind zur Rückzahlung des Pfandes an den Prüfungskandidaten nur verpflichtet, wenn

1. dieser Vertrag den Studierendenvertretern eingescannt per Mail an examensprotokolle.passau@outlook.de bis zum **23. Juni 2025** zugesandt wurde,
2. das Pfand bis zum **26. Juni 2025** eingegangen ist,
3. drei Protokolle der eigenen mündlichen Prüfung **bis 3 Wochen nach dem Termin der mündlichen Prüfung** im Postfach examensprotokolle.passau@outlook.de eingegangen sind,
4. kein Fall des § 2 Abs. 4 S. 4 oder Abs. 5 S. 2 des Vertrages vorliegt und
5. diese Protokolle den in § 4 des Vertrages bezeichneten Vorgaben entsprechen oder ein Fall des § 4 Abs. 6 S. 2 des Vertrages vorliegt.

(2) ¹Das Pfand wird auch zurückgezahlt, wenn der Prüfungskandidat die Protokolle nicht einfordert. ²Hierauf hat er hinzuweisen.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 2 S. 1 oder 2 des Vertrages werden dem Prüfling bei Einreichung der neuen Protokolle **10,00 EUR** zusätzlich zurückgezahlt.

(4) ¹Die Rückzahlung erfolgt gesammelt. ²Die genauen Termine werden den Prüfungskandidaten auf der Webseite (<https://www.jura.uni-passau.de/fachschaft-jura/examensprotokolle/>) und auf dem Instagramaccount der Fachschaft bekannt gegeben. ³Das Pfand ist von den Prüfungskandidaten eigenhändig abzuholen.

§ 6 Änderung und Bereitstellung der Protokolle

Im Falle des § 4 Abs. 6 S. 2 des Vertrages stimmt der Prüfungskandidat Änderungen des Protokolldokuments durch die Studierendenvertreter zu.

§ 7 Ausschlussfrist

Gehen die Protokolle nicht formgerecht innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Vertrages ein oder fordert der Prüfungskandidat das Pfand nicht innerhalb der Frist (vgl. §5 Abs. 4) zurück, verfallen seine Ansprüche.

§ 8 Datenschutz

¹Der Prüfungskandidat hat die folgenden Bestimmungen zum Datenschutz gelesen und verstanden. ²Diese sind Teil des Vertrages. ³Er erklärt sich damit einverstanden. ⁴Diese Einwilligung ist jederzeit frei widerruflich.

Bestimmungen zum Datenschutz

Um das Pfand zurückzahlen zu können, erheben, speichern und verarbeiten die Studierendenvertreter folgende Daten:

- Name und Vorname des Prüfungskandidaten
- das Geburtsdatum des Prüfungskandidaten
- Die E-Mail-Adresse des Prüfungskandidaten

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und spätestens drei Monate nach Ablauf der Ausschlussfrist vom Laufwerk gelöscht. Ein Ausdruck der Liste wird abgeheftet.

Auf Ihre Rechte aus der DSGVO weisen wir Sie ausdrücklich hin: Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15); Recht auf Berichtigung (Art. 16); Recht auf Löschung (Art. 17); Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18); Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20). Des Weiteren haben Sie ein Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Sie können jederzeit eine Beschwerde an den Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz oder den Datenschutzbeauftragten der Universität Passau richten.

Bayern:

Postfach 22 12 19
Wagenmüllerstraße 18
80502 München
Tel.: 089 212672-0
E-Mail: poststelle@datenschutz.bayern.de

Universität Passau:

Johannes Nehlsen; insidas GmbH & Co. KG
Wallerstraße 2
84032 Altdorf
Tel.: 0851 5091126
E-Mail: datenschutz@uni-passau.de

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
E-Mail-Adresse	

X

Ort, Datum, Prüfungskandidat

X

Ort, Datum, Studierendenvertreter